

Das Zeitkontenmodell

- ein neues flexibles AZ-Modell der Durchrechnung der Normal-AZ

ab 01. Juli 2016

Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:

- Bergbau-Stahl
- Fahrzeugindustrie
- Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
- Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
- NE-Metallindustrie
- BG Gießereiindustrie

Gegenüberstellung

Erweiterte Bandbreite / Zeitkontenmodell

9 Stunden tägl. Normal-AZ	9 Stunden tägl. Normal-AZ
32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ	32 - 45 Stunden/Woche Normal-AZ
Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen	Durchrechnungszeitraum bis 52 Wochen
mit Schichtarbeit <u>nicht</u> kombinierbar	mit Schichtarbeit kombinierbar
Zeitzuschläge: 25 % ab 41. Stunde	Zeitzuschläge erst ab Gesamtanzahl von 60 Stunden (10 %) bzw. 100 Stunden (20 %)
„Gesamttopf“ ansammelbarer Plus-Stunden: gds. 80 Stunden inkl. 25 %ige Zuschläge, daher nur <u>64 Stunden</u>	„Zeitsaldo“: <u>167 Stunden</u>
Übertragung von Plus-Stunden in nächsten Durchrechnungszeitraum: 40 Stunden - inkl. 25 % Zuschläge, daher nur <u>32 Std.</u>	Übertragung: <u>40 Stunden/pro 52 Wochen</u> Übertragungszeitraum: 3 Jahre
Zeitschulden nicht berücksichtigt	120 Minusstunden in „Ausgleichskonto 3“ zu buchen, bleiben bis zu 2 Jahren bestehen

Das Prinzip der 3 Konten

(für 1 und 2-schichtige Arbeitsweise)

Am Ende des Durchrechnungszeitraums von max. 52 Wochen können 40h übertragen werden

Konto 1

+167

-120 (in Konto 3 zu buchen)

„Girokonto“ zur Aufzeichnung der Grundstunden

60h bis 100h: 10%

100h bis 167h: 20%

Konto 2

Zeitzuschlag
10%
20%

Konto 3

Übertrag
Zeitguthaben
max. 40h
pro Jahr

„Ausgleichskonto“ zur Sammlung der Stunden für einen späteren Verbrauch

Verzeichnis der Folien/ZKM

1. Geltungsbereich
2. Regelungszweck und Eckpunkte
3. Voraussetzungen
4. Allgemeine Bestimmungen/Zeitkonten
5. (Zusätzliche) Arbeit i.R. des ZKM Pkt. 19b bzw. Pkt. 21
 - 5.1. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 1
 - 5.2. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 2
6. Zeitkonto 1
7. Zeitkonto 2
 - 7.1. Berechnungsbeispiele Zuschläge Zeitkonto 2
8. Zeitkonto 3
 - 8.1. Verbuchung von Plus/Minusstunden auf Zeitkonten 1 bzw. 3
 - 8.2. Zeitkonto 3 (1 und 2-Schicht): rollierender Ausgleichszeitraum
 - 8.3. Zeitkonto 3 (3-Schicht): rollierender Ausgleichszeitraum
9. Verbrauch von Zeitguthaben
10. Abgeltung Zeitguthaben/Ende des DRZ
11. Abgeltung Zeitguthaben/negative Zeitguthaben/Ende DV
12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM
13. Geltungsdauer
14. Informationsmöglichkeiten

1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für Arbeiter und Angestellte, die den KV's nachstehender Fachverbände unterliegen:
 - Bergbau-Stahl
 - Fahrzeugindustrie
 - Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
 - Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
 - NE-Metallindustrie
 - BG Gießereiindustrie

1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für 1 u. 2 schichtige Arbeitsweise
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 19b, Ang. KV E/M §4 (4b))
- Für 3- und mehrschichtige Arbeitsweise (keine
Kontenregelung gem. ZKM, sondern am Ende des Schichtturnus
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. sowie ein nochmaliger anschließender
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. (40+, 120-)
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 21, Ang. KV E/M §4 (5))
- Ab 01.07.2016 - 30.06.2019 (Befristung zur
Erprobung)

2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- bei Durchrechnung der NAZ von 38,5 Std. innerhalb eines DRZ von max. 52 Wochen: keine ÜSt
- tägliche NAZ: 9 Std.
- wöchentliche NAZ: 32-45 Std.
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden / -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonten 1 bzw. 3
- Zeitzuschlag bei mehr als 60 bis zur 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag bei mehr als 100 bis zur 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht

2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- Durchrechnungszeitraum: bis zu 52 Wochen
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143), in Zeit: 1:1,67
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19a)
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld
- Vereinbarkeit der Regelung mit Schichtarbeit
- Befristung der Regelung zur Erprobung 3 Jahre

3. Voraussetzungen

Vertragspartner:

- Betriebe mit BR: zwingende Zustimmung des BR durch BV
- Betriebe ohne BR:
 - bei DRZ bis 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN
 - bei DRZ über 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und Gewerkschaft(en)

3. Voraussetzungen

Sonstiges:

- anstelle der weiter bestehenden kollektivvertragl. AZ-Regelungen (4 Tage Wo., 9 Wo. Durchrechnung, Beibehaltung der Betriebslaufzeit, normale und erweiterte Bandbreite)
- tlw. kombinierbar mit Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen
- nicht kombinierbar mit kollektivvertraglicher Mehrarbeit, Gleitzeit
- BV soll als „Zeitkontenmodell“ bezeichnet werden.

4. Allgemeine Bestimmungen/ Zeitkonten

- **Das Zeitkonto 1** dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- **Das Zeitkonto 2** dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- **Das Zeitkonto 3** dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

jeweiliger Saldo ist monatlich bekanntzugeben,
Einsichtsrecht des AN.

5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (Pkt. 19b) (NAZ!)

1 und 2 schichtige Arbeitsweise (NAZ bis 45 Std./Wo.):

- zusätzl. Arbeit im Rahmen des ZKM nicht zulässig: Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Sa ab 14.00 (bzw. Beginn der 2. Schicht): jedenfalls ÜSt.
 - zusätzl. Arbeit zulässig:
 - bei 2-Schichtbetrieb:
 - Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht
 - Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht
- Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht } jeweils
Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht } 1 Std.,
wobei Sa keine zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM
zulässig ist.
- möglich wäre auch anstelle der zusätzl. Arbeit Mo-Fr: Sa FS

5. Arbeit im Rahmen des Pkt. 21 (NAZ!)

3 schichtige Arbeitsweise: (teil- und vollkonti wie bisher)

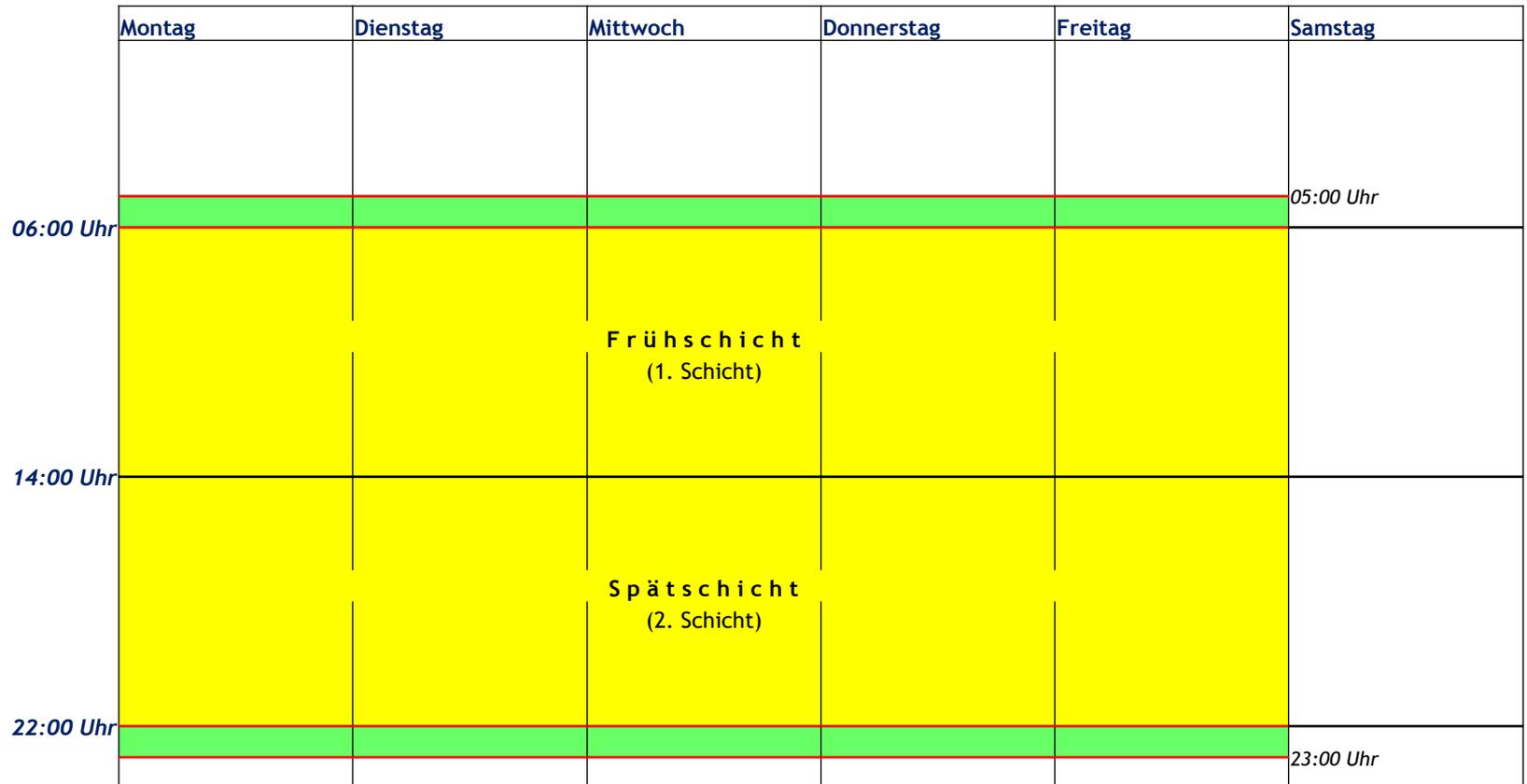
- bei teilkonti Mo-Fr: wie bisher Sa Frühschicht und Sa Spätschicht (NAZ bis zu 50 Std.)
- bei vollkonti: wie bisher, (NAZ bis zu 56 Std.)

5.1. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

Variante 1: zusätzliche Arbeit MO - FR,
keine SA-Arbeit)

bisher: 100 %ige Überstunden (Nacht)

ZKM: keine Überstunden



5.2. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

Variante 2: keine zusätzliche Arbeit MO - FR,
dafür SA-Frühschicht)

bisher: Frühschicht SA 50 %ige ÜSt (außerhalb Schichtplan)

ZKM: Frühschicht SA keine Überstunden für 6,5 St, dann 50 %

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr			Frühschicht (1. Schicht)			6,5 (1:1)
14:00 Uhr						
22:00 Uhr			Spätschicht (2. Schicht)			

6. Zeitkonto 1

- 14 Tage vor Beginn des DRZ: Rahmenplan betreffend NAZ zu vereinbaren.
- Änderung Arbeitsausmaß: 2 Wo. vor Beginn der Arbeitswoche bekanntzugeben. (Verkürzung der 2 Wo. Frist im Einvernehmen mit BR möglich, Ablehnungsrecht des AN.)
- während des DRZ dürfen sich max. 167 Stunden (in einem Zeitpunkt) auf Zeitkonto 1 befinden.
(max. 40 Plusstunden werden am Ende des DRZ auf Zeitkonto 3 gebucht.)
(ein negativer Saldo von bis zu 120 Minusstunden wird sofort auf Konto 3 gebucht.)

7. Zeitkonto 2

- wenn Plusstunden am Monatsende > 60 Std. erreicht haben, gebühren Zeitzuschläge:
 - 0-60 Std.: kein Zeitzuschlag
 - mehr als 60-100 Std.: 10%
 - mehr als 100-167 Std.: 20%
- Zeitzuschläge gebühren für jede zusätzliche Stunde des Monats, auch wenn Saldo am Monatsletzten negativ ist (siehe Folie 7.1!).

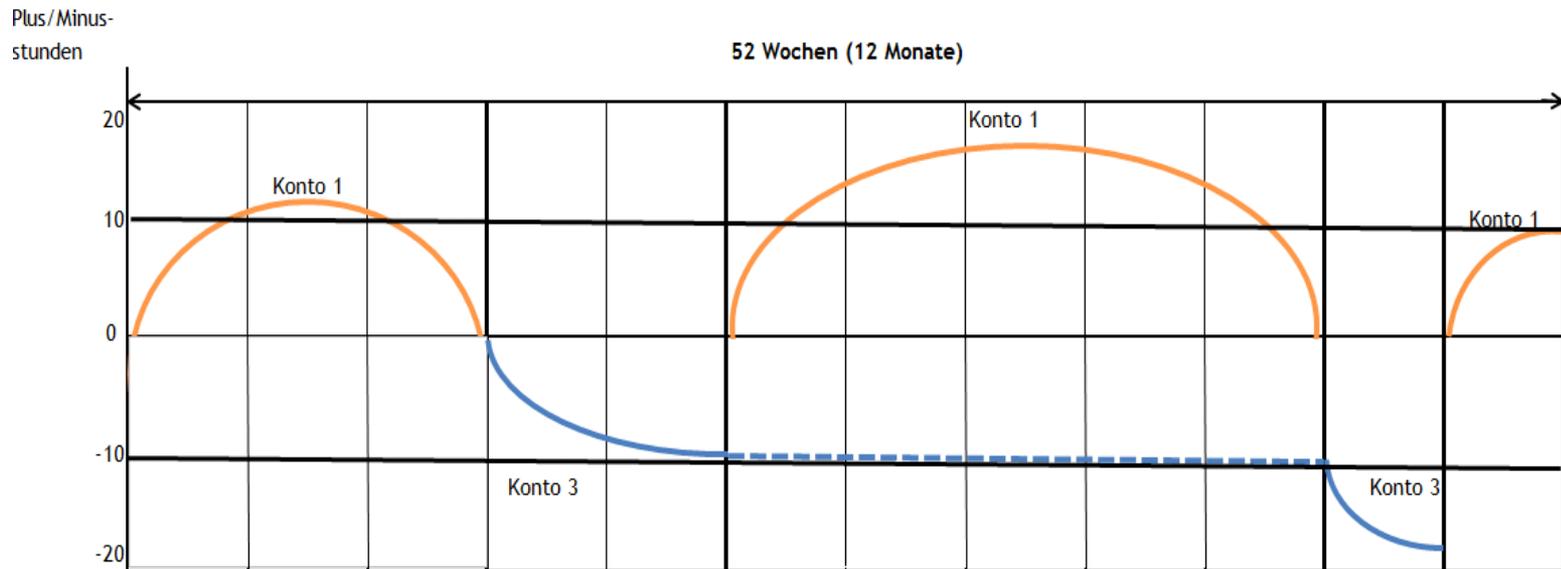
7.1. Berechnungsbeispiel für Zuschläge des Zeitkontos 2 (anhand einer gearbeiteten Periode)

Monatsletzter	Plus- bzw. Minusstd.	Zuschläge 10%	Stundenguthaben
31/3	0		61
Woche 1	-8		
Woche 2	+6,5	0,65 Std.	
Woche 3	-2		
Woche 4	+6,5	0,65 Std.	
30/4		1,3 Std.	64
Woche 1	-9		
Woche 2	-7		
Woche 3	+5	0,5 Std.	
31/5		1,8 Std.	53
Woche 1	+5	0 Std.	
Woche 2	-7		
30/6		1,8 Std.	51

8. Zeitkonto 3

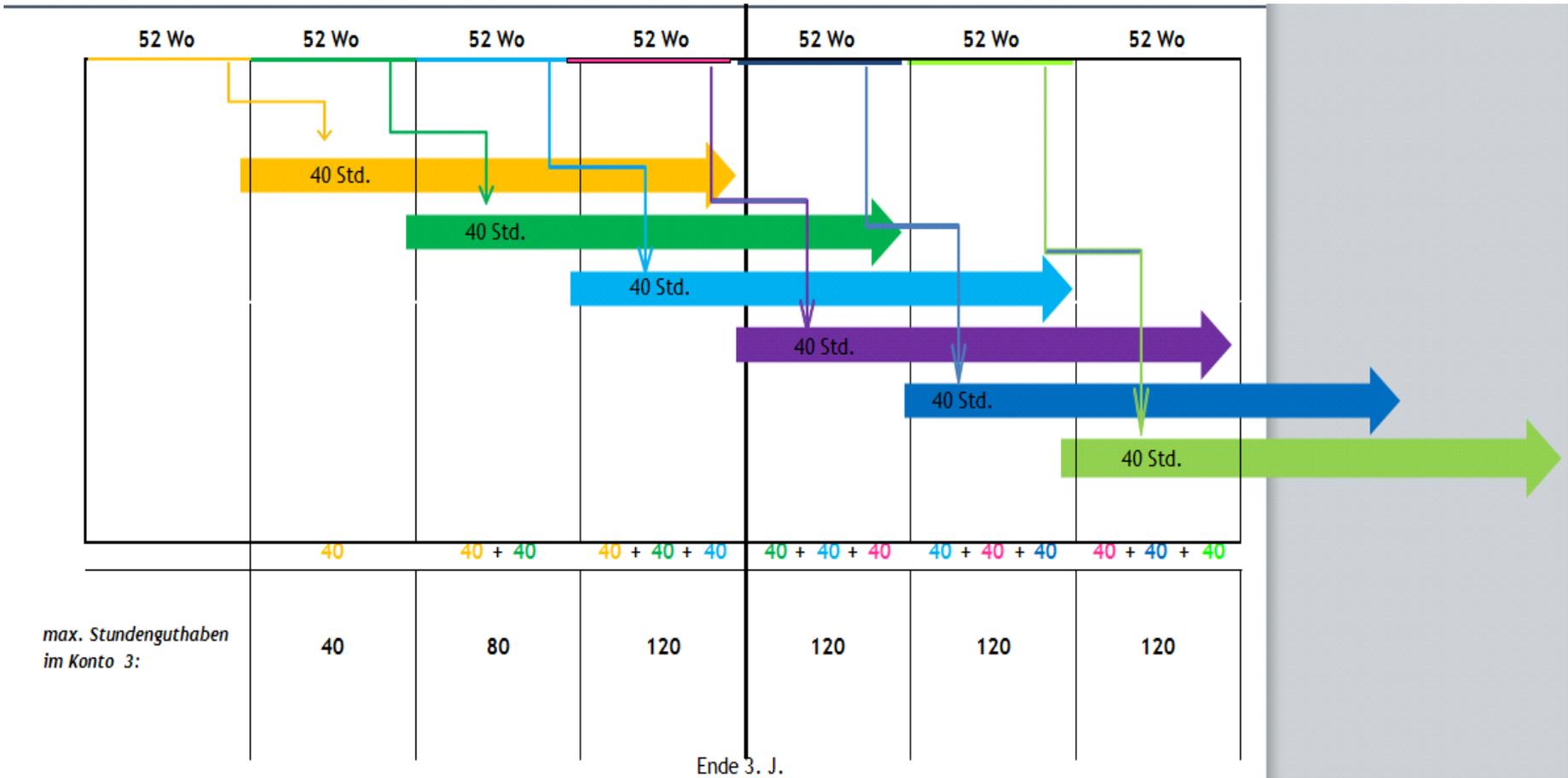
- 3 jähriger Ausgleichszeitraum für Plusstunden und 2jähriger Ausgleichszeitraum für Minusstd. im Anschluss an jeden DRZ rollierend
- Befüllung: - max. 40 Std. aus Zeitkonto 1
 - max. 120 Minusstd. (im Einvernehmen mit AN bzw. BR)
- datumsmäßige Bezeichnung der Zeitguthaben aus Konto 1 bei Übertragung auf Konto 3 (Verhinderung von Zuschlägen)
- sofortige Übertragung von (saldierten) Minusstunden aus Konto 1 am Ende jedes Monats
- Ende des Ausgleichszeitraumes des Kontos 3:
 - Plusstunden werden ÜSt (nach 3 J.)
 - Minusstunden verfallen (nach 2 J.)

8.1 Verbuchung von Plus/Minusstunden auf den Zeitkonten 1 bzw. 3



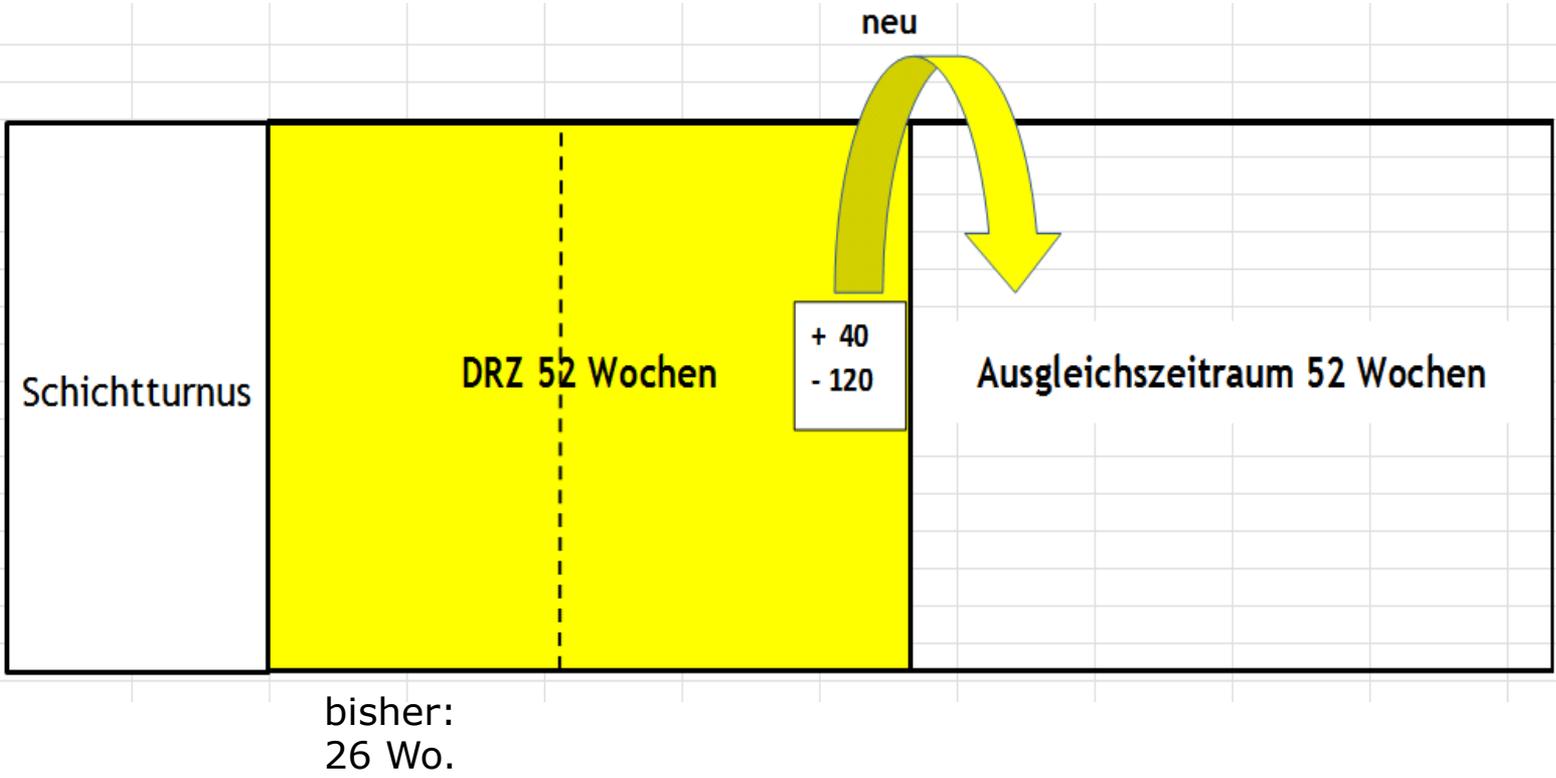
- saldierte Plusstunden monatlich laufend auf Konto 1 (bis 167)
- saldierte Minusstunden monatlich laufend auf Konto 3 (bis 120)

8.2. Zeitkonto 3 bei 1- und 2-Schichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum



8.3. Ausgleichskonto bei 3- und Mehrschichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (VI Pkt. 21)

Kontenregelung des ZKM gilt hier nicht!



9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 1: Festlegung durch BV oder durch BV ermächtigte Einzelvereinbarung.

Zeitkonto 2: Festlegung mit Vorschlagsrecht AN (AN hat sich um Einvernehmen mit AG zu bemühen).

Bei fehlendem Einvernehmen: einseitige Inanspruchnahme für 5 AT (5 Schichten) mit Vorankündigungsfrist von 4 Wo.

Verbrauch im Rahmen einer ATZ-Vereinbarung möglich.

9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 3: Festlegung im Einvernehmen AG/AN, durch BV (bei konjunktureller Unterauslastung) generelle Festlegung möglich (mehrwöchiger zusammenhängender Zeitraum!) Bei fehlendem Einvernehmen: Antrittsrecht AN: 4 Wo Vorankündigung/halbes Zeitguthaben/ max. 5 AT bzw. Schichten (1x/Jahr)

für alle Zeitkonten: - keine Vereinbarung für Zeiten mit EFZ!
- die ältesten Zeitguthaben gelten als zuerst verbraucht!

10. Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des DRZ

auf Wunsch des AN (alternativ):

- Ausbezahlung als ÜSt 50% (Teiler: 1/143)
- Konsumation von Zeitguthaben im Verhältnis 1:1,67, (50% + 16,8% = ~ 67%)
- Gutschrift des Zeitguthabens im Verhältnis 1:1,67 auf Zeitkonto 2

11. Abgeltung v. Zeitguthaben/negativen Zeitsalden am Ende des DV's

- Zeitguthaben (aus Konto 1 oder 3):
 - mit Stundenverdienst bei Entlassung, vorzeitigem Austritt oder Selbstkündigung
 - mit ÜSt-Entlohnung in allen übrigen Fällen
- negative Zeitsalden:
 - Bewertung der Zeitguthaben je nach Beendigungsart, s.o.
 - Saldierung des negativen Zeitsaldos aus Konto 3 mit Zeitguthaben aus Konto 1 (nicht mit Guthaben aus Konto 2)
 - Rückzahlung negativer Zeitsalden nur bei Entlassung und vorzeitigem Austritt

12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM (für 1- und 2-schichtige Betriebsweise)

- Eine ÜSt-Leistung liegt grundsätzlich dann vor, wenn vor oder nach der anders verteilten AZ Arbeitsleistungen erbracht werden.
- zusätzliche Arbeitsleistungen, die ohne Zustimmung des BR innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der zusätzlichen Arbeitsleistung erbracht werden.
- täglich ab Beginn der 10. Std.
- wöchentlich ab Beginn der 46. Std.
- Mehr als 167 Std. pro DRZ (von 52 Wochen)
- Am Ende des DRZ nicht übertragbare Std. (>40)
- nicht ausgeglichene Std. am Ende des Ausgleichszeitraumes (Konto 3) von 3 Jahren
- nicht ausgeglichene Stunden (ZK 1 u. 3) bei Ende des DV's (bei DG-Kündigung, e.L.)
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (1Std. plus Mo-Fr vor FS/nach Spätschicht): Sa FS + Spätschicht
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (keine zusätzl. Arbeit Mo-Fr): Sa Spätschicht

13. Geltungsdauer

- beginnend mit 01.07.2016 vorläufig (zwecks Erprobung) bis 30.06.2019.
- Falls keine insolvenzmäßige Absicherung bestehender Zeitguthaben (Konto 2 und 3) gesetzlich erreicht werden kann, nur bis 31.12.2017.

Empfehlung

Das ZKM soll sowohl Vorteile für AG als auch AN mit sich bringen:

- für AG: erhöhte Flexibilität bei auftragsbezogener schwankender Auslastung und damit verbesserte Wettbewerbsfähigkeit.
- für AN: erhöhte Arbeitsplatzsicherheit, längere Freizeitmöglichkeiten.

Die betriebliche Umsetzung des ZKM möge diesen wechselseitigen Vorteilen entsprechen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

14. Informationsmöglichkeiten

Wirtschaftskammer Wien:

Sozialpolitische Abteilung (☎ 514 50-1620; E sozialpolitik@wkw.at), bzw. Sparte Industrie (☎ 514 50-1201; E industrie@wkw.at)

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Dr. Peter Poppenberger, Sparte Industrie (☎ 02742/851-19220; E industrie.referat2@wknoe.at)

Wirtschaftskammer Burgenland:

Mag. Peter Wrann, Sparte Industrie (☎ 05 90 907-3210, E peter.wrann@wkbgl.d.at) bzw. Mag. Josef Stiglitz (☎ 05 90 907-4710, E josef.stiglitz@wkbgl.d.at) und Michael Heindl (☎ 05 90 907-2320)

Wirtschaftskammer Oberösterreich:

Service-Center Recht (☎ 05 90 909, E service@wkoee.at) und Sparte Industrie (☎ 05 90 909-4201, E industrie@wkoee.at)

Wirtschaftskammer Steiermark:

Mag. Helmut Röck (☎ +43 316 601-525, E helmut.roeck@wkstmk.at) und Mag. Bernhard Pammer (☎ +43 316 601-552, E bernhard.pammer@wkstmk.at)

Wirtschaftskammer Tirol:

Mag. Markus Hintner, (☎ 05 90 90 5-1239, E markus.hintner@wktirol.at)

Wirtschaftskammer Kärnten:

☎ 05 90 904-205, E industrie@wkk.or.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg:

Christl Marte-Sandholzer (☎ 05522/305-323, E marte.christl@wkv.at)

Andrea Fend (☎ 05522 305-322, E fend.andrea@wkv.at)

Carolin Grabher (☎ 05522/324, E grabher.carolin@wkv.at)

Andrea Natter (☎ 05522/3325, E natter.andrea@wkv.at)

Wirtschaftskammer Salzburg:

Mag. Martina Leitner, Sparte Industrie (☎ 0662 8888-305, E mleitner@wks.at)
und sozialpolitische Abteilung (☎ 0662 8888-316, E sozialpolitik@wks.at)

Experte in Ihrem Fachverband:

Mag. Bernhard Wagner, Fachverband FMMGI (☎ 05 90 900-3487,
E wagner@fmmi.at)

Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich:

Mag. Andreas Mörk (☎ 05 90 900-3436, E andreas.moerk@wko.at)

Mag. Harald Stelzer (☎ 05 90 900-3443, E harald.stelzer@wko.at)

Mag. Thomas Stegmüller (☎ 05 90 900-3422, E thomas.stegmueller@wko.at)

Dr. Reinhard Drössler (☎ 05 90 900-3429, E reinhard.droessler@wko.at)